

Bundesblatt

Bern, den 10. September 1971 123. Jahrgang Band II

Nr. 36

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 011

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Grenzvertrages und des Grenzabkommens mit Österreich

(Vom 18. August 1971)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

1 Übersicht

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Vertrag vom 20. Juli 1970 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze und das Abkommen mit Protokoll vom 20. Juli 1970 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Grenzvertrag bringt eine einheitliche, nach modernen Grundsätzen durchgeführte klare Festsetzung des gesamten Verlaufs der schweizerisch-österreichischen Grenze; er sieht auch einen durch die Rheinkorrektion notwendig gewordenen kleinen Flächenaustausch im Gebiet des Diepoldsauer Durchstiches vor. Das Abkommen über die Vermarkung und Erhaltung der Grenzzeichen legt vor allem das Verfahren für die laufenden Arbeiten an der Erhaltung der Grenze fest.

2 Allgemeiner Teil

21 Ausgangslage

Die schweizerisch-österreichische Grenze steht – abgesehen vom Bodensee, wo der Grenzverlauf bekanntlich umstritten ist – seit langer Zeit fest; eine klare staatsvertragliche Regelung besteht jedoch nur für einzelne Abschnitte. Für die Vermarkung und den Unterhalt der Grenze besteht ebenfalls keine umfassende staatsvertragliche Ordnung. Mit dem vorliegenden Vertragswerk, das alle früheren Abmachungen über den Grenzverlauf ersetzen soll, wird zum erstenmal die Grenze mit einem Nachbarland in ihrer ganzen Länge in einem einzigen Verträge festgesetzt und zugleich die Vermarkung und der Unterhalt vertraglich geregelt.



Die bisherigen Abmachungen über die Grenze mit Österreich sind die folgenden:

- Vertrag vom 14. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Österreich über die Regulierung der Grenze bei Finstermünz (BS 11 70).
- Protokoll vom 19. März 1903 betreffend die Feststellung der Grenze zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn im alten Rheinbette von Brugg bis zum Bodensee, mit Nachträgen vom 14./17. Mai 1909, 25. Februar 1913, 28. April 1914 und 20. April 1915 (BS 11 60).
- Die Staatsverträge vom 30. Dezember 1892 (BS 12 574), 19. November 1924 (BS 12 590) und 10. April 1954 (AS 1955 719) über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee regeln ebenfalls den Grenzverlauf. Die beiden ersten Verträge bestimmen in ihren Artikeln 15, dass die Grenze durch die Regulierung nicht verändert werden soll, während Artikel 31 des Vertrages von 1954 vorsieht, dass die Grenze entsprechend den bereits erstellten Protokollen verlaufe. Ausserdem wurde in Aussicht genommen, die Grenze im Bereiche der Internationalen Rheinregulierung, mit Ausnahme der Durchstichstrecken, so bald als tunlich in die Mitte des neuen Rheinmittelgerinnes zu legen.

22 Kritische Würdigung der Ausgangslage

Die Festlegung und Vermarkung der schweizerisch-österreichischen Grenze beschäftigt die Behörden beider Staaten seit langer Zeit. Der bestehende Zustand wurde als nicht befriedigend empfunden. Mit der Bereinigung der Grenze zwischen Graubünden und Tirol/Vorarlberg befasste sich eine Gemischte Kommission beider Staaten zwischen 1901 und 1926, ohne die Arbeiten abschliessen zu können. 1927 ernannte der Bundesrat eine neue Delegation und beauftragte sie, die Arbeiten weiterzuführen und zu vollenden. 1937 waren die Arbeiten abgeschlossen. In einem von den Delegationen beider Staaten erstellten Schlussprotokoll vom 16. Juli 1937 war die Grenze festgelegt. Ein weiteres Protokoll betrifft den Schutz und die Erhaltung der Grenzzeichen. Die Protokolle wurden von den beiden Regierungen genehmigt, staatsvertragliche Abmachungen jedoch nicht getroffen. In der darauffolgenden, politisch bewegten Zeit, hauptsächlich während des Zweiten Weltkrieges, zeigte sich, dass der Grenzverlauf nicht überall genügend bestimmt und kenntlich gemacht war. Nach dem Krieg hatten beide Staaten den Wunsch, die Arbeiten wieder aufzunehmen, um die Grenzbereinigung zu ergänzen und die Grenze besser zu vermarken. Eine neue Gemischte Kommission führte die Arbeiten zwischen 1950 und 1958 durch. Das dabei erstellte Grenzurkundenwerk (Grenzbeschreibung, Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte und Grenzarten) ist Bestandteil des Grenzvertrags.

Die Grenze zwischen St. Gallen und Vorarlberg beschäftigte die Behörden beider Staaten im Zusammenhang mit der Rheinregulierung. Die Grenze verlief von jeher in der Mitte des Rheines. Die Rheinregulierung hatte jedoch Veränderungen des Wasserlaufes zur Folge, denen Rechnung zu tragen war. Ge-

stützt auf die oben angeführten Verträge von 1892 und 1924 über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee wurde gleichzeitig mit der Rheinregulierung die Grenze in den beiden folgenden Abschnitten vermessen und vermarkt: Rinnsal des Alten Rheins zwischen Brugger Horn und Mündung in den Bodensee und Hohenemser Kurve von der Einmündung bis zur Ausmündung des Diepoldsauer Durchstiches. Diese Arbeiten waren 1934 abgeschlossen. In der Folge zeigte sich, dass sich die Durchstiche wegen Schutt- und Kiesablagerungen ungünstig auswirkten, so dass neue Regulierungsarbeiten nötig waren. Diese waren Gegenstand des Staatsvertrages vom 10. April 1954 über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee. Die Arbeiten hatten Verschiebungen des Mittelgerinnes zur Folge, weshalb in Artikel 31 des Vertrages vorgesehen wurde, die Grenze in die Mitte des neuen Mittelgerinnes zu legen. Die Aufgabe sollte von der bestehenden schweizerisch-österreichischen Grenzkommission durchgeführt werden.

23 Ergebnis der Verhandlungen

Die Verhandlungen, die 1970 zur Unterzeichnung des Vertrages und des Abkommens führten, zogen sich in der Nachkriegszeit mit Unterbrüchen über Jahre hin. 1953 beauftragte der Bundesrat das Politische Departement, den österreichischen Behörden vorzuschlagen, dass die mit der Vermarkung der Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und Österreich beauftragte Kommission auch mit der Aufgabe betraut werde, die Grenze zwischen dem Kanton St. Gallen und Österreich zweckmässig zu vermarken. Die schweizerische Delegation erhielt den Auftrag, zusammen mit der österreichischen Delegation den Grenzverlauf zwischen dem Dreiländergrenzpunkt bis zum Brugger Horn, mit Ausnahme des bereits vermarkten Abschnittes in der Hohenemser Kurve, festzulegen und eine Regelung zur Festlegung der Grenze zwischen Rheineck und dem Bodensee vorzubereiten. Im übrigen sollte die schweizerische Delegation auf den Abschluss eines einzigen Vertrages über den gesamten Grenzverlauf hinwirken. Erste Verhandlungen fanden im Mai 1955 statt, wobei sich zeigte, dass die österreichische Delegation nicht ermächtigt war, über die Frage des Grenzverlaufs zu verhandeln. 1959 fand eine weitere Besprechung der Gemischten Kommission statt, die ebenfalls zu keinem Ergebnis führte. In der Folge tauchte die Frage einer Gebietskompensation zugunsten Österreichs für die durch die Verschiebung des Rheinmittelgerinnes entstandenen Gebietsgewinne und -verluste auf. 1964 und 1965 wurden die Verhandlungen weitergeführt, wobei Österreich grundsätzlich den von schweizerischer Seite gemachten Vorschlag einer Flächenkompensation im Gebiet des Diepoldsauer Durchstiches annahm. Weitere Verhandlungen in den Jahren 1966, 1967 und 1968 dienten der Ausarbeitung der Texte und der Überprüfung der von den technischen Organen in der Zwischenzeit vorgenommenen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten. Der Vertrag und das Abkommen wurden am 21. Juni 1968 paraphiert und, nachdem die Regierungen der beiden Staaten zugestimmt hatten, am 20. Juli 1970 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

24 Schlussfolgerung

Die Verträge stellen eine umfassende Ordnung der Grenzverhältnisse mit Österreich dar. Die unmittelbar interessierten Kantone Graubünden und St. Gallen, die durch die Flächenabtretung betroffene Gemeinde Diepoldsau, die Internationale Rheinregulierung Illmündung–Bodensee und die St. Gallische Rheinkorrektion sind mit den getroffenen Lösungen einverstanden.

3 Spezieller Teil

31 Grenzvertrag

Der Grenzvertrag bestimmt die schweizerisch-österreichische Grenze in ihrer gesamten Länge vom Dreiländergrenzpunkt Schweiz/Österreich/Italien am Piz Lad bis zum Dreiländergrenzpunkt Schweiz/Österreich/Liechtenstein auf dem Naafkopf und vom Dreiländergrenzpunkt Schweiz/Österreich/Liechtenstein im Rhein bis zur Einmündung des Alten Rheins in den Bodensee.

Artikel 1 in Verbindung mit dem aus 24 Anlagen bestehenden Grenzurkundenwerk (Grenzbeschreibungen, Koordinatenverzeichnisse, Karten, Pläne, Luftbilder) bestimmt den Verlauf der Grenze im einzelnen.

Da die Auffassungen der beiden Vertragsstaaten über den Grenzverlauf im Bodensee nach wie vor auseinandergehen, wird dieser in Absatz 3 vorbehalten. Während Österreich den Bodensee als Kondominium der Uferstaaten betrachtet, hat die Schweiz von jeher den Standpunkt vertreten, die Seefläche sei entlang der Mittellinien auf die Uferstaaten aufgeteilt.

Die Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und Österreich bleibt unverändert. Dagegen ergeben sich bei der Grenze zwischen dem Kanton St. Gallen und Österreich (nasse Grenze) Abweichungen gegenüber dem bisherigen Grenzverlauf. Diese sind auf die Korrekturen und die Normalisierung des Rheinlaufes auf Grund der schweizerisch-österreichischen Verträge von 1892, 1924 und 1954 über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee zurückzuführen. Durch diese Regulierung und die anschließende Verlegung des Grenzverlaufs in die Mitte des neuen Rheinmittelgerinnes haben sich für beide Staaten Flächengewinne und -verluste ergeben: die Schweiz gewann gesamthaft 16,1 ha, Österreich 6,4 ha Flussbett. Zum Ausgleich hat die Schweiz eine Fläche von 9,7 ha abzutreten. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen, der St. Gallischen Rheinkorrektion als Grundeigentümer der schweizerischen Abtauschflächen, der Gemeinde Diepoldsau, auf deren Gebiet sie sich befinden, und der Internationalen Rheinregulierung Illmündung–Bodensee konnte eine Lösung gefunden werden. Am Anfang und am Ende des Diepoldsauer Durchstiches, bzw. der Hohenemser Kurve, wird auf dem Gebiet der Gemeinde Diepoldsau je ein dreieckförmiges Stück schweizerischen Gebiets, das aus Wasser, Dämmen, Vorland und Auenwald besteht, an Österreich abgetreten. Die abzutretenden Flächen sind in den beiden dem Vertrag beigefügten Plänen im Masstab 1:10 000 dargestellt.

Artikel 2 bestimmt, dass alle Gebietsteile, die mit der neuen Grenzziehung in das Hoheitsgebiet des andern Staates übergehen, zugleich auch lastenfrei in das Eigentum des Kantons St. Gallen bzw. der Republik Österreich übergehen. Das gilt auch für die beiden Flächen beim Diepoldsauer Durchstich, die Österreich zum Ausgleich abgetreten werden. Allfällige Ansprüche von Personen, die durch den Eigentumsübergang in ihren Rechten geschädigt werden, können gegen den neuen Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 3 und 4 halten fest, dass die Grenze nicht nur auf der Erdoberfläche verläuft, sondern die Hoheitsgebiete der beiden Staaten auch im Erdinnern und im Luftraum voneinander abgrenzt, sowie dass sie unveränderlich ist. Wenn also z. B. ein Grenzgewässer seinen Lauf ändert, so bleibt dadurch die Grenze unberührt.

Artikel 5 enthält eine Schiedsklausel. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages sind, wenn auf andere Weise eine Beilegung nicht möglich ist, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Schiedsklausel entspricht den heute zwischen europäischen Staaten üblichen, indem der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte oder sein Vertreter im Falle der Säumnis einer Partei die nötigen Ernennungen vorzunehmen hat.

Durch Artikel 6 werden alle früheren Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Österreich über den Verlauf der Grenze ausdrücklich aufgehoben. Die Grenze wird fortan ausschliesslich durch den vorliegenden Vertrag bestimmt. Nach Artikel 7 bilden die Vermarkung und der Unterhalt der Grenze Gegenstand eines besonderen Abkommens.

In Artikel 8 wird die Unkündbarkeit des Vertrages stipuliert. Diese ergibt sich aus seiner besonderen Natur, da eine Staatsgrenze nicht abgeändert werden kann, sondern auf die Dauer fixiert wird.

32 Abkommen über Vermarkung und Unterhalt der Grenze

Das Abkommen regelt die Vermessung und Vermarkung der Grenze, den Schutz und Unterhalt der Grenzzeichen. Die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehene Vermessung und Vermarkung ist bereits vorgenommen worden. Sie bildet die Grundlage für das Grenzurkundenwerk des Grenzvertrages und damit für die Bestimmung des Grenzverlaufes. Die Artikel 1 und 2 bestimmen weiter die Verpflichtungen der beiden Staaten, wobei jede Seite für den Unterhalt bestimmter Teile der Grenze verantwortlich ist.

Artikel 3 wurde auf österreichischen Wunsch in das Abkommen aufgenommen. Er sichert die periodische Überprüfung durch besondere Kontrollen und nicht nur durch Routinefeststellungen der Grenzorgane.

Artikel 8 ermöglicht, den Abtausch von Geländeteilen einzuleiten, sofern dies im Grenzbereich durch die wirtschaftliche Entwicklung erforderlich ist. Die Gemischte Kommission kann den Vertragsstaaten Vorschläge zu Grenzveränderungen unterbreiten, die Gegenstand eines besonderen Staatsvertrages bilden müssten; der Vollzug würde wiederum der Kommission obliegen.

Die Artikel 10 bis 15 regeln die Erhaltung der Grenzzeichen. Artikel 11 sieht vor, dass Arbeiten an Gewässern, die eine Verschiebung des Mittelgerinnes mit sich bringen, nur mit Zustimmung der Grenzkommission vorgenommen werden dürfen. Nach Artikel 4 des Grenzvertrages ist die Grenze, wie sie in diesem festgelegt ist, unveränderlich, auch in Gewässern. Um nach Möglichkeit zu verhindern, dass die Grenze nicht mehr im Mittelgerinne von Gewässern verläuft, wie jetzt festgelegt, bedürfen Arbeiten, die die Mittellinie verändern könnten, der Zustimmung der Grenzkommission.

Die Artikel 16–21 ordnen Zusammensetzung und Verfahren der Grenzkommission. Die Grenzkommission ist eine Gemischte Kommission, bestehend aus zwei je fünf Mitglieder umfassenden Delegationen beider Staaten, denen nach Bedarf Experten beigegeben werden können. Mit derartigen Kommissionen hat man auf den verschiedensten Gebieten im zwischenstaatlichen Bereich gute Erfahrungen gemacht. Sie bilden ein Forum, in dem Probleme rasch erörtert und den beiden Regierungen Lösungsvorschläge unterbreitet werden können. Die im Abkommen vorgesehene Grenzkommission hat indessen nicht nur beratende Funktion, es ist ihr auch die Durchführung von Vollzugsmassnahmen übertragen, die in den einzelnen Artikeln des Abkommens umschrieben sind.

Artikel 22 regelt die Freiheit von Ein- und Ausfuhrabgaben für die Materialien, die für den Grenzunterhalt benötigt werden.

Artikel 23 verweist bezüglich des im Falle von Meinungsverschiedenheiten vorgesehenen Verfahrens auf Artikel 5 des Grenzvertrages, wo insbesondere auch ein Schiedsverfahren vorgesehen ist.

Artikel 24 sieht die periodische Überprüfung der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen bezüglich des Unterhaltes der Grenze vor.

Das Protokoll zum Abkommen wurde auf Wunsch der österreichischen Seite verfasst. Es verpflichtet die beiden Staaten insbesondere, die nötigen Massnahmen zur Sicherung des Grenzverlaufes zu treffen, wenn in Grenznähe Erdöl- oder Erdgaslager erschlossen oder ausgebeutet werden sollten.

4 Finanzielle Auswirkungen

Das Vertragswerk hat für den Bund keine besonderen finanziellen Auswirkungen. Die beiden an Österreich abzutretenden Flächen am Anfang und am Ende des Diepoldsauer Durchstiches werden von der St. Gallischen Rheinkorrektion zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Vermarkung und des Unterhalts der Grenze werden im Rahmen des jährlich im Voranschlag der Eidgenossenschaft enthaltenen Kredites bezahlt.

5 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage für den Abschluss des Vertrages und des Abkommens ist Artikel 8 der Bundesverfassung, gemäss welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung des Vertrages und des Abkom-

mens beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Der Vertrag über den Verlauf der Staatsgrenze ist unbefristet, und der Bundesbeschluss über die Genehmigung muss deshalb dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung unterstellt werden. Das Abkommen mit Protokoll ist jeweils bei Ablauf von zehn Jahren kündbar, so dass der Genehmigungsbeschluss dem Referendum nicht zu unterstellen ist.

Wir legen Ihnen deshalb Entwürfe zu zwei Bundesbeschlüssen vor: zu einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze und zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen.

Aus den dargelegten Gründen empfehlen wir Ihnen, das Vertragswerk zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 18. August 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Vertrages zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik
Österreich über den Verlauf der gemeinsamen
Staatsgrenze

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1971¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der am 20. Juli 1970 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich unterzeichnete Vertrag über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, ihn zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

¹⁾ BBl 1971 II 457

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Abkommens zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik
Österreich über die Vermarkung der gemeinsamen
Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1971¹⁾,

beschliesst:

Einzigter Artikel

¹ Das am 20. Juli 1970 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich unterzeichnete Abkommen mit Protokoll über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

¹⁾ BBl 1971 II 457

Originaltext

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
Die Republik Österreich,*

vom Wunsche geleitet, den Verlauf der Staatsgrenze zwischen Piz Lad und Bodensee festzulegen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschliessen.

Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Dr. Alfred Escher, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich wird bestimmt:

1. im Hauptabschnitt Graubünden–Tirol (zwischen dem Dreiländergrenzpunkt am Piz Lad und der Dreiländerspitze) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 1), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 2) und die Blätter Nr. 1179, 1159, 1178 und 1198 der Grenzkarte Österreich–Schweiz im Massstab 1 : 25 000 (Anlage 3) und überdies im Abschnitt Altfinstermünz–Martinsbruck durch die 14 Luftbilder (Nr. 7097 bis 7110) vom 21. September 1966, denen die Mittellinie des Inn zu entnehmen ist (Anlage 4), im Abschnitt Schalklhof–Altfinstermünz durch den Detailplan im Massstab 1 : 10 000 auf dem Blatt Nr. 1179 der Grenzkarte Österreich–Schweiz im Massstab 1 : 25 000 (Anlage 5),

- in den Abschnitten Schalklbach, Spisser Mühle und Malfrag bis zum Grenzpunkt Nr. 8 durch die 12 Luftbilder (Nr. 7083 bis 7094) vom 21. September 1966, die 20 Luftbilder (Nr. 6062 bis 6069 und 6074 bis 6085) vom 19. Juli 1967 und die 2 Luftbilder (Nr. 6217 und 6218) vom 8. August 1967, denen die Mittellinie zwischen dem linksufrigen und dem rechtsufrigen Hangfuss des Schalklbaches, des Zandersbaches und des Malfragbaches zu entnehmen ist (Anlage 6);
2. im Hauptabschnitt Graubünden–Vorarlberg (zwischen der Dreiländerspitze und dem Dreiländergrenzpunkt Naafkopf) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 7), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 8) und die Blätter Nr. 1198, 1178, 1177, 1157 und 1156 der Grenzkarte Österreich–Schweiz im Massstab 1:25 000 (Anlage 9);
 3. im Hauptabschnitt St. Gallen–Vorarlberg (zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein und der Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee)
 - a) im Abschnitt Dreiländergrenzpunkt–Anfang des Diepoldsauer Durchstiches (Unterabschnitte Dreiländergrenzpunkt–Illmündung und Rhein Obere Strecke) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 10), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 11) und die Blätter Nr. 1115, 1116 und 1096 der Grenzkarte Österreich–Schweiz im Massstab 1:25 000 (Anlage 12);
 - b) im Abschnitt Alter Rhein Hohenemser Kurve durch die Grenzbeschreibung (Anlage 13), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 14) sowie den Detailplan im Massstab 1:5000 (Anlage 15);
 - c) im Abschnitt Rhein Zwischenstrecke (Ende des Diepoldsauer Durchstiches–Anfang des Fussacher Durchstiches) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 16), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 17) und die Blätter Nr. 1096 und 1076 der Grenzkarte Österreich–Schweiz im Massstab 1:25 000 (Anlage 18);
 - d) im Abschnitt Brugger Horn durch die Grenzbeschreibung (Anlage 19), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 20) sowie den Detailplan im Massstab 1:5000 (Anlage 21) und

- e) im Abschnitt Alter Rhein Brugger Horn–Bodensee durch die Grenzbeschreibung (Anlage 22), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 23) und den Detailplan im Massstab 1:5000 (Anlage 24).

(2) Die im Absatz 1 angeführten Urkunden bilden in ihrer Gesamtheit als Grenzurkundenwerk einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Staatsgrenze im Bodensee wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 2

(1) Die auf Grund des Artikels 1, Absatz 1, Ziffer 3, Buchstaben *a* und *c* dem Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zufallenden Gebietsteile im Ausmass von etwa 16,1 ha gehen in das lastenfreie Eigentum des Kantons St. Gallen über. Die auf Grund des Artikels 1, Absatz 1, Ziffer 3, Buchstaben *a* und *c* dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zufallenden Gebietsteile im Ausmass von etwa 6,4 ha und die auf Grund derselben Bestimmungen dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zum Ausgleich zufallenden Gebietsteile im Ausmass von 9,7 ha gehen in das lastenfreie Eigentum der Republik Österreich (Bund) über.

(2) Dritte, die durch den lastenfreien Eigentumsübergang allenfalls in ihren Rechten an den übergegangenen Liegenschaften verletzt werden, können keine Ansprüche gegen den Staat, dem die Liegenschaften zufallen, geltend machen.

Artikel 3

Die Staatsgrenze grenzt die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten sowohl auf der Erdoberfläche als auch in lotrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche voneinander ab. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten jeder Art.

Art. 4

Die durch Artikel 1 festgelegte Staatsgrenze ist auch dort, wo sie in Gewässern verläuft, unveränderlich.

Artikel 5

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem andern Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelsachen leisten.

Artikel 6

Durch diesen Vertrag werden alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten über den Verlauf der schweizerisch-österreichischen Staatsgrenze aufgehoben.

Artikel 7

Die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen bilden den Gegenstand eines besonderen Abkommens.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreissigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag ist unkündbar.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

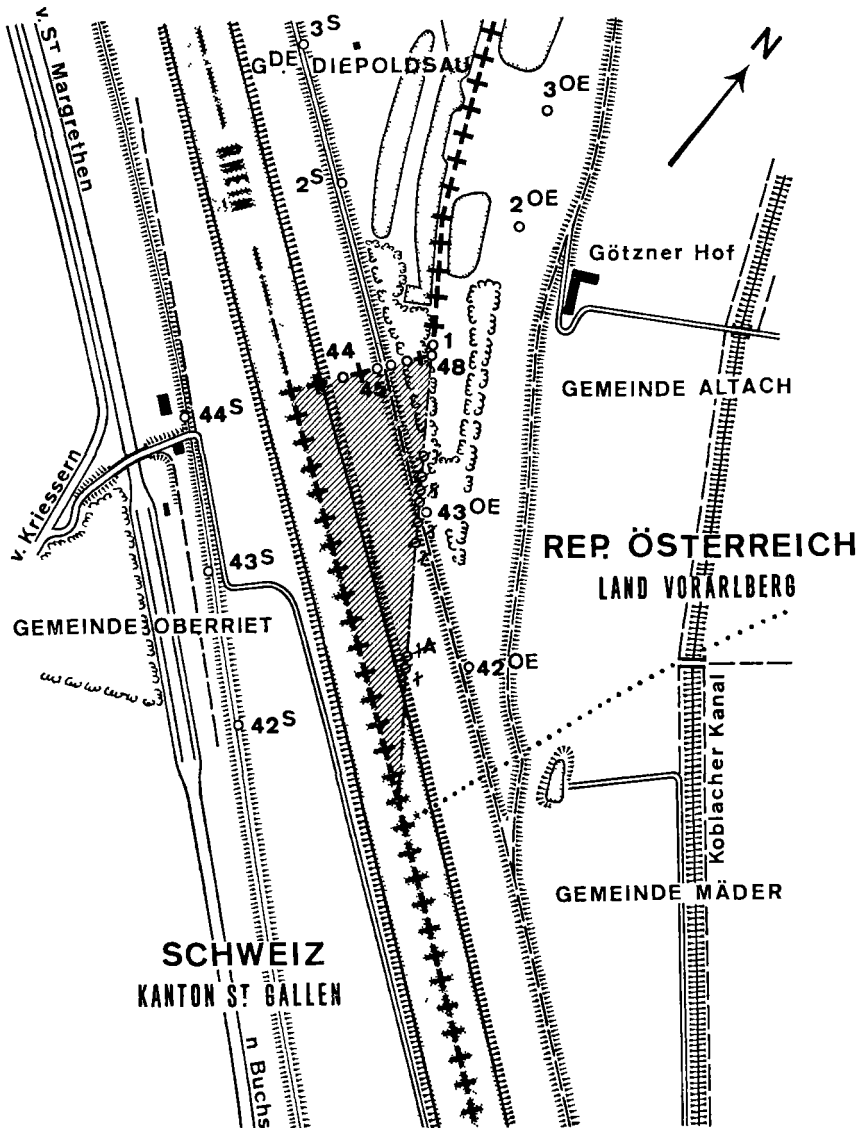
Geschehen in Wien, am 20. Juli 1970,
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Escher

Für die
Republik Österreich:
Rudolf Kirchschräger

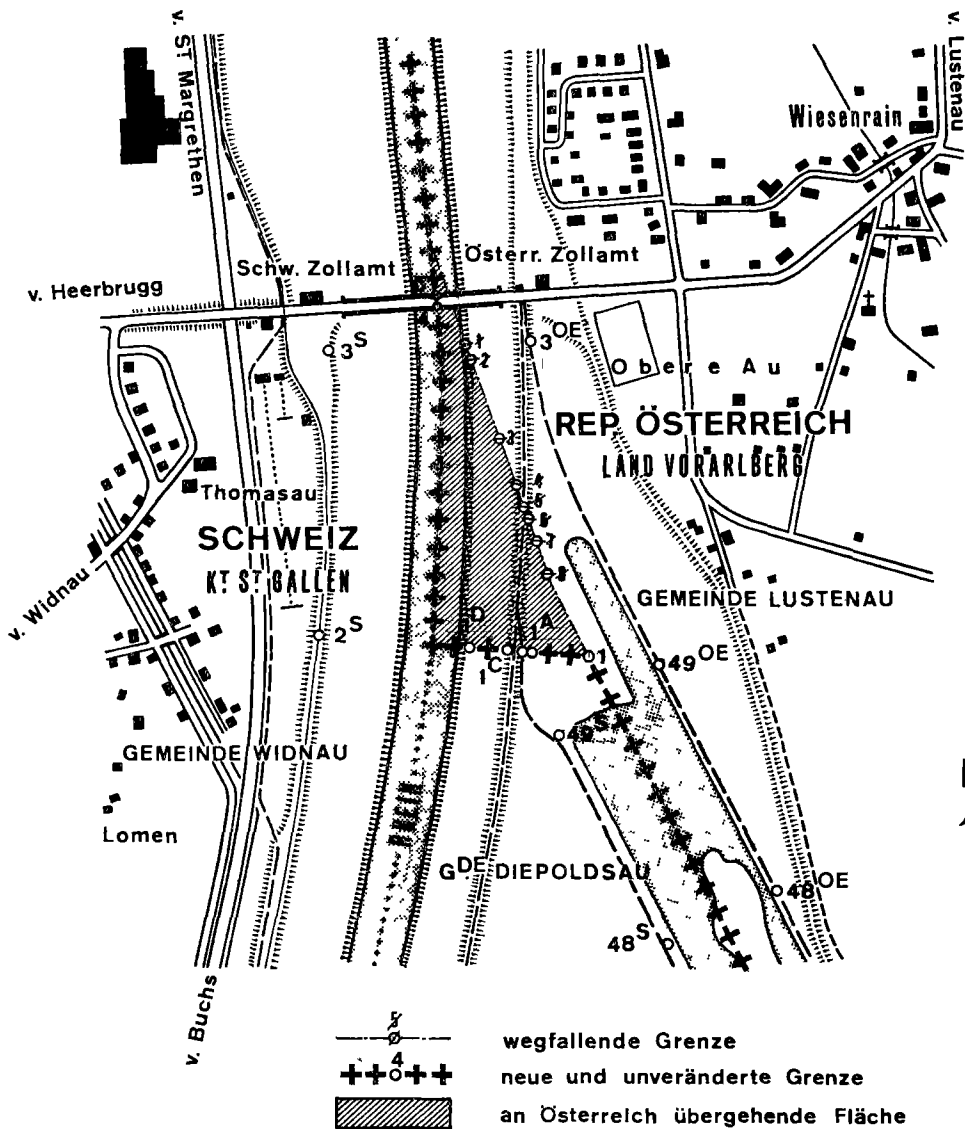
Anfang des Diepoldsauer Durchstiches

1:10 000



Ende des Diepoldsauer Durchstiches

1:10 000



Originaltext

Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Republik Österreich über die Vermarkung der gemeinsamen
Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
Die Republik Österreich,

vom Wunsche geleitet, die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschliessen.

Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Dr. Alfred Escher, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I: Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze dafür zu sorgen, dass der Grenzverlauf stets deutlich sichtbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich ferner, die hierfür notwendigen Grenzzeichen nach Massgabe dieses Abkommens instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat stellt auf seine Kosten für die Vermessung und Vermarkung der gesamten Staatsgrenze ohne Rücksicht auf die Grenzabschnitte die erforderlichen Vermessungsfachleute und das vermessungstechnische Hilfspersonal.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4 stellen die Arbeitskräfte, die neben dem vermessungstechnischen Hilfspersonal noch benötigt werden, sowie die erforderlichen Materialien, Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge und dergleichen) auf eigene Kosten:

- a) die Republik Österreich für den Hauptabschnitt Graubünden-Vorarlberg und das rechte Ufer des Rheines vom Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein bis zur Einmündung der Ill in den Rhein;
- b) die Schweizerische Eidgenossenschaft für den Hauptabschnitt Graubünden-Tirol und den Teil des Hauptabschnittes St. Gallen-Vorarlberg zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein und der Einmündung der Ill in den Rhein mit Ausnahme des rechten Ufers des Rheines;
- c) das Internationale Rheinregulierungsunternehmen für den Teil des Hauptabschnittes St. Gallen-Vorarlberg von der Einmündung der Ill in den Rhein bis zur Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee (Artikel 31 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich vom 10. April 1954 über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee).

(3) Von der Regelung des Absatzes 2 kann fallweise abgegangen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmässigkeit oder in den Fällen des Artikels 6 Absatz 4 geboten ist.

(4) Hat ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ein Grenzzeichen beschädigt oder vernichtet, so trägt die Kosten der Instandsetzung oder der Erneuerung dieser Vertragsstaat. Soweit eine Haftung des Schädigers oder eines sonstigen Dritten besteht, steht diesem Vertragsstaat ein Rückgriff gegen ihn zu.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten werden alle acht Jahre den Zustand der Grenze überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen. Mit der ersten Überprüfung wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages begonnen werden.

(2) Auf begründetes Verlangen eines Vertragsstaates, insbesondere wenn es die deutliche Erkennbarkeit der Grenze erfordert oder ein Vertragsstaat behauptet, ein Grenzzeichen entspreche nicht dem Grenzverlauf, oder wenn ein Gewässer, in dem oder in dessen Nähe die Staatsgrenze verläuft, seinen Lauf wesentlich ändert, werden die Vertragsstaaten auch ausserhalb der periodischen Überprüfung (Absatz 1) die Grenzzeichen überprüfen, die notwendigen Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten vornehmen und die Behebung von Mängeln veranlassen.

Artikel 4

(1) Von der Form, dem Aussehen und dem Material der Grenzzeichen, wie sie im Grenzrückenwerk (Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Ver-

lauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970) angegeben sind, kann, soweit sich dies als zweckmässig erweist, abgewichen werden.

(2) Ebenso können, wo dies erforderlich ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte abgeändert werden oder umgekehrt.

Artikel 5

(1) Vermarktungsarbeiten, die mit einer Vermessung verbunden sind, sind von Vermessungsfachleuten beider Vertragsstaaten im Einvernehmen durchzuführen.

(2) Über diese Arbeiten sind Niederschriften und Feldskizzen zu erstellen, über deren endgültigen Inhalt die Kommission (Artikel 16) beschliesst.

Artikel 6

(1) Über jede von der Kommission (Artikel 16) beschlossene Änderung oder Ergänzung der Vermarkung (Artikel 4 Absatz 1 und 2) und über die Widersprüche und Fehler, die von der Kommission im Grenzurkundenwerk oder in den von ihr festgelegten Vermessungsergebnissen festgestellt werden, sind in je zwei Originalen Niederschriften aufzunehmen und, soweit erforderlich, zusätzlich Feldskizzen zu verfassen.

(2) Die Kommission hat die von ihr beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung sowie die im Absatz 1 genannten Feststellungen auf zweckentsprechende Weise fortzuführen.

(3) Die Kosten der Herstellung und Vervielfältigung der zusätzlichen Feldskizzen sowie der Fortführung nach Absatz 2 werden für den Hauptabschnitt Graubünden-Vorarlberg und für den Teil des Hauptabschnittes St. Gallen-Vorarlberg von der Brücke Widnau-Lustenau bei Stromkilometer 80,0 des Rheines bis zur Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee von der Republik Österreich und für den Hauptabschnitt Graubünden-Tirol sowie für den Teil des Hauptabschnittes St. Gallen-Vorarlberg vom Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein bis zur Brücke Widnau-Lustenau bei Stromkilometer 80,0 des Rheines von der Schweizerischen Eidgenossenschaft getragen. Artikel 2 Absatz 3 gilt sinngemäss.

(4) Werden Vermarktungs- oder Vermessungsarbeiten infolge baulicher Arbeiten notwendig, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Bauherrn.

Artikel 7

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen, sind verpflichtet, die zur Vermessung und Vermarkung erforderlichen Arbeiten, insbesondere das Setzen oder Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen, zu dulden und den Zugang nicht zu behindern.

Artikel 8

Erweisen sich wegen baulicher Veränderungen Grenzänderungen als zweckmässig, so ist die Kommission (Artikel 16) befugt, den Vertragsstaaten entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Durchführung der von den Vertragsstaaten vereinbarten Grenzänderungen ist Aufgabe der Kommission.

Artikel 9

Die für die Vermessung notwendigen Triangulierungspunkte in einem Vertragsstaat können auch von Personen, die vom anderen Vertragsstaat mit der Vermessung betraut sind, in gleicher Weise benützt werden.

Abschnitt II: Schutz der Grenzzeichen und Erhaltung ihrer Sichtbarkeit

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen die nötigen Massnahmen, um die Erhaltung der Grenzvermarkung und der Triangulierungspunkte zu gewährleisten und die Zerstörung, Beschädigung und missbräuchliche Verwendung der Grenzsteine, anderen Grenzzeichen, Triangulierungspunkte und der bestehenden Rheinmarken zu verhindern.

Artikel 11

Massnahmen im Uferbereich eines Grenzgewässers bedürfen, insoweit sie eine Änderung der Lage der Mittellinie des Gerinnes zur Grenzlinie mit sich bringen, der Zustimmung der Kommission (Artikel 16).

Artikel 12

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass beiderseits der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) ein Kreis mit einem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird. Dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen.

Artikel 13

(1) Auf den in Artikel 12 genannten Gebietsteilen dürfen Anlagen jeder Art nicht errichtet werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, sowie für Leitungen aller Art, die die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1, erster Satz, zulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht be-

einträchtigt wird. Vor einer solchen Entscheidung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates anzuhören; zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Artikel 14

In der Grenzlinie dürfen künftig Eigentumsgrenzzeichen nicht errichtet werden. Anstossende Eigentumsgrenzen dürfen nur durch Richtungssteine vermarktet werden. Diese müssen mindestens 3 m von der Grenzlinie entfernt sein.

Artikel 15

(1) Entschädigungsansprüche, die in den Fällen der Artikel 7 und 12 gestellt werden, richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet die Grundstücke liegen.

(2) Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

Abschnitt III: Schweizerisch-Österreichische Grenzkommision

Artikel 16

Zur Durchführung der in den Artikeln 1 bis 9 und 11 genannten Aufgaben wird die Schweizerisch-Österreichische Grenzkommision (in diesem Abkommen Kommission genannt) eingesetzt.

Artikel 17

(1) Die Kommission besteht aus einer schweizerischen und österreichischen Delegation von je fünf Mitgliedern. Die Regierung jedes Vertragsstaates bestellt die Mitglieder ihrer Delegation und deren Stellvertreter. Jede Seite kann Experten und Hilfskräfte beiziehen.

(2) Die Regierung jedes Vertragsstaates bestimmt ein von ihr bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden der Delegation und ein von ihr bestelltes Ersatzmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind berechtigt, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der von ihm bestellten Mitglieder einschliesslich der Kosten der von ihm beigezogenen Experten und Hilfskräfte. Sonstige anlässlich der Tätigkeit der Kommission entstehende Kosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 18

(1) Die Kommission tritt zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen zusammen, wenn sie es auf Antrag des Vorsitzenden einer Delegation selbst beschliesst oder wenn es einer der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege verlangt.

(2) Die Kommission tritt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, zu ihren Tagungen abwechselnd auf den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten zusammen.

Artikel 19

(1) Die Tagungen werden vom Vorsitzenden der Delegation des Vertragsstaates geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet die Tagung stattfindet. Die Grenzbesichtigungen werden von den Vorsitzenden der beiden Delegationen gemeinsam geleitet.

(2) Über jede Tagung und jede Grenzbesichtigung ist eine Niederschrift in zwei Originalen zu verfassen. Sie sind von den anwesenden Mitgliedern beider Delegationen zu unterzeichnen.

Artikel 20

Zu einem Beschluss der Kommission ist die Übereinstimmung der beiden Delegationen erforderlich. Beschlüsse der Kommission treten in Kraft, sobald die Vorsitzenden der Delegationen einander schriftlich mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Diese Mitteilung soll binnen zwei Monaten gemacht werden.

Artikel 21

Die in den Artikeln 2 und 17 genannten Personen sind berechtigt, mit einem gültigen Reisepass oder mit einem gültigen Personalausweis (Identitätskarte) zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsgrenze auch an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen zu überschreiten. Die Vorsitzenden der Delegationen werden einander diese Personen bekanntgeben.

Artikel 22

(1) Materialien, die aus dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens eingebracht werden, sind von allen Ein- und Ausfuhrabgaben befreit.

(2) Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) bleiben unter der Voraussetzung, dass sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten wieder rückgeführt werden, frei von allen Ein- und Ausfuhrabgaben; dabei entfällt auch die Leistung einer Sicherstellung. Für nicht rückgeführte Waren sind die Abgaben zu entrichten, es sei denn, die Rückführung wäre wegen völliger Abnutzung oder Untergang der Waren unterblieben.

(3) Die in den Artikeln 2 und 17 genannten Personen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das zu ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch erforderliche Reisegut, einschliesslich Lebensmittel, Getränke, Medikamente und Tabakwaren, frei von Ein- und Ausfuhrabgaben mitführen.

(4) Waren, die nach den Absätzen 1 bis 3 abgabenfrei bleiben, sind von Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr befreit.

(5) Die Vertragsstaaten sichern einander für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der für die Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens benötigten Waren eine erleichterte Zollabfertigung und -überwachung zu. Insbesondere kann von der Ausstellung von zollamtlichen Befunden Abstand genommen werden.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

Artikel 23

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens ist das im Artikel 5 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970 vereinbarte Verfahren anzuwenden.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein, Artikel 2 Absatz 2 nach Ablauf eines Zeitraumes von acht Jahren mit dem Ziel einer möglichst gleichmässigen Belastung der Vertragsstaaten durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung einer Überprüfung zu unterziehen.

(2) Ergibt diese Überprüfung eine übermässige Belastung eines der Vertragsstaaten, so werden die Regierungen der Vertragsstaaten für die Zukunft insoweit eine von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Regelung vereinbaren, als dies zur Herstellung einer gleichmässigen Belastung notwendig ist.

Artikel 25

Dieses Abkommen wird für zehn Jahre abgeschlossen. Wird es nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt, so gilt es stillschweigend jeweils für weitere zehn Jahre verlängert.

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am dreissigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen in Wien, am 20. Juli 1970,
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Escher

Für die
Republik Österreich:
Rudolf Kirchschräger

Originaltext

**Protokoll zum Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik
Österreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und
die Erhaltung der Grenzzeichen**

1. Jede Delegation in der Kommission führt Hartdruck- und Farbstampiglien mit dem Wappen ihres Staates, der Aufschrift «Schweizerisch-Österreichische Grenzkommission» und der Bezeichnung der Delegation.

2. Sollten zum Zwecke der Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe innerhalb eines Streifens von je 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet oder innerhalb eines Streifens von 2 km beiderseits der Staatsgrenze Erdöl- oder Erdgaslagerstätten erschlossen oder ausgebeutet werden, so werden die Vertragsstaaten gemäss dem Abkommen gemeinsam die Massnahmen treffen, die bei der weiteren Aufsuchung oder Gewinnung zur Sicherung des Grenzverlaufes notwendig sind.

3. Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen in Wien, am 20. Juli 1970, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Escher

Für die
Republik Österreich:
Rudolf Kirchschräger